

Coronavirus–Testverordnung

Mit Wirkung zum 31. März 2022 wurde die Coronavirus–Testverordnung (TestV) nochmals angepasst.

Es wurden unter anderem die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Die Geltungsdauer der TestV wurde bis zum 30. Juni 2022 verlängert.
- Der Verwaltungskostensatz, den die Kassenärztliche Bundesvereinigung bei Abrechnungen einbehalten kann, reduziert sich ab dem 1. Mai 2022 von 3,5 % auf 2,5 % des Gesamtbetrages der Abrechnung abzüglich der Sachkosten.

Im Übrigen sieht die TestV auch weiterhin die bereits bekannten Ansprüche von asymptomatischen Personen auf eine Testung vor. Die Regelungen im Einzelnen:

1. Präventive Testungen in Einrichtungen und Diensten (§ 4 TestV)

Präventive Testungen – ohne dass eine Infektion aufgetreten sein muss – können in „stationären Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe“ erfolgen. Gleiches gilt für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach [§ 45a SGB XI](#) oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß [§ 51 Absatz 1 SGB IX](#).

a. Testung bei (Wieder-)Aufnahme

Wenn die Einrichtung bzw. der Dienst oder das Gesundheitsamt eine Testung verlangt, besteht für Personen, die in eine der genannten Einrichtungen (wieder-) aufgenommen bzw. von einem der genannten Dienste (wieder-) betreut werden sollen, ein Anspruch auf vorherige Testung mit einer Wiederholungsmöglichkeit. Die Testung erfolgt mit einem PCR-Test*, der in einem Labor ausgewertet werden muss, und wird bspw. von den Gesundheitsämtern, Testzentren, Praxen oder Apotheken durchgeführt.

b. Testung von Besuchern und bereits betreuten Personen

Menschen, die bereits von den genannten Einrichtungen bzw. Diensten betreut werden, haben ebenfalls einen Anspruch auf Testung, wenn das Gesundheitsamt

oder die Einrichtung bzw. der Dienst einen Test verlangt. Allerdings erfolgt die Testung in diesen Fällen nicht durch PCR-Test, sondern mittels Antigen-Test zur patientennahen Anwendung (PoC-Antigen-Tests) oder überwachten Tests zur Eigenanwendung, die durch die Einrichtungen und Dienste selbst vor Ort durchgeführt und ausgewertet werden können. Die Tests können mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden. Weitere Informationen zur Beschaffung, Anwendung und Refinanzierung der Tests können in den [ergänzenden Informationen für Leistungserbringer](#) abgerufen werden.

Einen Anspruch unter den gleichen Konditionen haben auch Besucher, die eine Person in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe treffen möchten. Etwas anderes gilt, wenn die besuchte Person nicht in einer Einrichtung, sondern „nur“ durch einen ambulanten Dienst der Eingliederungshilfe betreut wird. In diesem Fall haben Besucher keinen Anspruch auf Testung.

c. Testung des Personals

Personen, die für die genannten Einrichtungen bzw. Dienste tätig sind oder noch tätig werden sollen, können ebenfalls einen Anspruch auf eine Testung haben, wenn die Einrichtung oder der Dienst dies verlangt. Hier ist die Testung mittels PoC-Antigen-Tests, mittels Tests zur Eigenanwendung oder mittels Antigen-Test, der im Labor ausgewertet werden muss, möglich. Den Test zur Eigenanwendung kann das Personal auch ohne Überwachung durchführen. Das Gesundheitsamt kann unter Berücksichtigung der Testkapazitäten und der epidemiologischen Lage vor Ort allerdings auch den Einsatz anderer Testmethoden veranlassen (§ 4 Absatz 1 Satz 4 TestV). Die Tests können mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden.

Bei positiven Antigen-Test besteht ein Anspruch auf bestätigende Diagnostik mittels PCR-Test (§ 4b TestV). *

Nach dem Test besteht für Besucher, Personal und betreute Personen ein Anspruch auf die Ausstellung eines sog. „Genesenenzertifikats“ bei einem positiven Ergebnis bzw. eines „Testzertifikats“ bei einem negativen Ergebnis (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 TestV). Dieser Anspruch besteht nicht für Personal, das sich selbst mittels Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung testet (§ 4 Absatz 1 Satz 3 TestV).

2. Testung bei Ausbrüchen (§ 3 TestV)

Kommt es zu einer Infektion in „stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe“ haben alle in dem jeweils betroffenen Teil betreuten, beschäftigten oder anwesenden Personen einen Anspruch auf Testung mit einmaliger Wiederholungsmöglichkeit, auch wenn sie selbst keine Symptome haben. Gleiches gilt für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach [§ 45a SGB XI](#) oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß [§ 51 Absatz 1 SGB IX](#).

Neben den im Zeitpunkt der Feststellung betreuten, beschäftigten oder anwesenden Personen haben auch Menschen, die innerhalb der letzten vierzehn Tage seit Feststellung der Infektion von den genannten Einrichtungen und Diensten betreut wurden oder dort tätig bzw. sonst anwesend waren, einen Anspruch.

Wichtig: Die Veranlassung der Testung durch das zuständige Gesundheitsamt ist nicht erforderlich. Es reicht vielmehr, wenn von der Einrichtung bzw. dem Dienst selbst außerhalb der regulären Versorgung ein Infektionsfall festgestellt wurde.

Die Testung erfolgt in der Regel mit einem PCR-Test*, der in einem Labor ausgewertet werden muss, und wird bspw. von den Gesundheitsämtern, Testzentren, Praxen oder Apotheken durchgeführt.

Nach dem Test besteht Anspruch auf die Ausstellung eines sog. „Genesenzertifikats“ bei einem positiven Ergebnis bzw. eines „Testzertifikats“ bei einem negativen Ergebnis (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 TestV).

3. Kostenlose Bürgertests (§ 4a TestV)

Mit Wirkung zum 13. November 2021 wurden die kostenlosen Bürgertests für asymptomatische Personen wieder eingeführt. Die Testung erfolgt mit einem PoC-Antigen-Test.

Der Test kann im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2 TestV). Ist das Ergebnis positiv, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine bestätigende Diagnostik mittels PCR-Test (§ 4b TestV). Allerdings sollen PCR-Tests während der Omikron-Welle erst nach einem positivem Antigen-Schnelltest zum Einsatz kommen. *

Die zusätzliche Diagnostik umfasst für jeden Einzelfall bis zu zwei Testungen (§ 5 Absatz 1 Satz 3 TestV).

Im Übrigen besteht nach jedem Test ein Anspruch auf die Ausstellung eines sog. „Genesenenzertifikats“ bei einem positiven Ergebnis bzw. eines „Testzertifikats“ bei einem negativen Ergebnis (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 TestV).

4. Testung von infizierten Personen und Kontaktpersonen (§ 2 TestV)

Schließlich können sich alle Kontaktpersonen und Menschen, bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist, bis zu zweimal testen lassen. Eine Veranlassung des Gesundheitsamtes ist nicht erforderlich. Es reicht auch, wenn man von dem Arzt, der die infizierte Person behandelt, als Kontaktperson qualifiziert wurde. Seit dem 12. Februar 2022 dürfen zudem auch „stationäre Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe“ eigenständig feststellen, wer infiziert oder Kontaktperson ist.

Unter welchen Umständen eine Person als Kontaktperson zu qualifizieren ist, wird in § 2 Absatz 2 der TestV genau definiert.

Kontaktpersonen sind bspw. Menschen, die mit infizierten Personen in einem Haushalt leben oder sie dort pflegen bzw. von ihnen dort gepflegt werden. Gleiches gilt für Menschen, Gesprächskontakt mit einer infizierten Person hatten und den Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten haben oder sich mit dieser in einer beengten Raumsituation bzw. in einer schwer zu überblickenden Kontaktsituation aufgehalten haben, insbesondere bei Gruppenveranstaltungen oder in Schul-, Kita- und Hortgruppen. Auch Menschen, die bspw. bei Feiern, beim gemeinsamen Singen oder Sporttreiben in Innenräumen trotz eines größeren Abstandes einer vermehrten Konzentration von Aerosolen einer infizierten Person ausgesetzt waren, gelten als Kontaktpersonen.

Die Testung erfolgt mit einem PCR-Test*, der in einem Labor ausgewertet werden muss, und wird bspw. von den Gesundheitsämtern, Testzentren, Praxen oder Apotheken durchgeführt.

Nach dem Test besteht ein Anspruch auf die Ausstellung eines sog. „Genesenenzertifikats“ bei einem positiven bzw. eines „Testzertifikats“ bei einem negativen Ergebnis (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 TestV).

Die TestV tritt am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Wichtig: Sind die zuvor beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, werden die Kosten auch für Privatversicherte oder Menschen ohne Krankenversicherung übernommen.

Wichtig: Ein Anspruch besteht nur im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten.

* Die [Nationale Teststrategie](#) vom 01. Dezember 2021 empfiehlt in dieser Fallkonstellation einen PCR-Test. Zum 10. Februar 2021 wurde die Nationale Teststrategie hinsichtlich des Umgangs mit den PCR-Testkapazitäten im Rahmen der aktuellen Omikron-Welle durch ein [Vorwort](#) konkretisiert. Danach sollen PCR-Tests prioritär zum Schutz vulnerabler Bereiche, wie bspw. der Eingliederungshilfe und bei pflegenden Angehörigen eingesetzt werden. Außerdem sollen sie erst nach einem positiven Antigen-Schnelltest zum Einsatz kommen.

Stand: 05.04.2022

(Aktualisierung vom 19.10.2020: Hinweis zur Nationale Teststrategie () und zur Testmethode bei präventiver Testung des Personals gemäß § 4 TestV; Aktualisierung vom 03.12.2020: Berücksichtigung der Änderungen durch die neue TestV vom 30.11.2020, die im BAnz AT vom 01.12.2020 verkündet wurde; Aktualisierung vom 16.01.2021: Dienste können bis zu 20 Tests pro Monat und betreuter Person beschaffen und nutzen; Aktualisierung vom 30.01.2021: Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe können Personalkosten für die Testung abrechnen; Aktualisierung vom 13.03.2021: u.a. Bürgertestung, Testanspruch bis 21 Tage nach Kontakt zur Aufhebung der Quarantäne, Beauftragung weiterer Anbieter mit Testung möglich, Aufnahme von Unterkünften für Asylbewerber etc. in § 4 TestV, Absenkung der Sachkostenpauschale nach § 11 TestV ab 01.04.2021; Aktualisierung vom 09.04.2021: Verlängerung der TestV über den 31.03.2021; Aktualisierung vom 06.05.2021: mehr PoC-Schnelltests für ambulante Dienste der Eingliederungshilfe, bestätigende Diagnostik durch PCR-Test auch bei positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung; Absenkung der Verwaltungskostenpauschale zum; Aktualisierung vom 25.06.2021: Aktualisierung vom 25.06.2021: u.a. Änderungen in der Kostenerstattung, Einführung von überwachten Selbsttests; Aktualisierung vom 03.08.2021: Hinweis auf Meldepflicht der überwachenden Person bei positivem Testergebnis; Aktualisierung vom 11.10.2021: Wegfall der kostenlosen Bürgertests; Aktualisierung vom 13.11.2021: Wiedereinführung der kostenlosen Bürgertests und Verlängerung der Verordnungsgeltung bis zum 31.03.2022; Aktualisierung vom 05.04.2022: Verlängerung der Geltungsdauer etc.)*